

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)633**

3. Juni 2024

Stellungnahme

WWF Deutschland, Felix Schmidt

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in
den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des
Bundesbedarfsplangesetzes**
BT-Drucksachen 20/11226, 20/11558

Siehe Anlage



Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz
und Energie am 05. Juni 2024

Betreffend: BT-Drucksache 20/11226

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Inhalt

.....	1
Einleitung.....	2
Der Kabinettsentwurf führt in dieser Form zu abgesenkten Umweltstandards und Rechtsunsicherheit.....	3
RED III – Überblick zur Planung und Genehmigung	4
Darstellung des wesentlichen Nachbesserungsbedarfs in der Kabinettsvorlage	7
Die Flächenpotenzialanalyse fehlt.....	7
§8a WindSeeG senkt das Schutzniveau ohne Not deutlich ab.....	7
Sperrwirkung für neue Beschleunigungsgebiete ist nicht europarechtskonform.....	8
Sensible Gebiete sind planerisch nicht geregelt.....	9
Es liegt ein Widerspruch zwischen Verfahren und materieller Prüfung vor	10
Lösungsoptionen für den Erhalt der Umweltstandards	11
Bei §8a WindSeeG das Volumen von Beschleunigungsgebieten eingrenzen	11
Keine überschießende Anwendung der Notfallverordnung.....	11
Ausweisung von sensiblen Gebieten ernst nehmen	11
Weitere Beschleunigungsgebiete nur, wenn aus Sicht des BSH erforderlich	12
Strategische Umweltprüfung nicht beschränken.....	12
Artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene belassen.....	13
Keine allgemeine Ausnahme von der UVP-Pflicht nach negativem Screening	13
Freiwillige UVP in der Frist des Screenings ermöglichen.....	13
Die Rolle von Minderungsmaßnahmen überdenken	14
Grüne Infrastruktur neben Erneuerbare Energien-Infrastruktur stellen.....	14
Kontakt.....	15



Einleitung

Deutschland steht international und national per Verfassungsgerichtsbeschluss in der Pflicht, die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂) bereits bis zum Jahr 2030 massiv zu reduzieren, und damit einen Reduktionspfad einzuschlagen, der mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar ist (**Klimaschutzgebot, Art. 20a GG**). Zudem dürfen Reduktionslasten nicht einseitig in die Zukunft geschoben werden (**Gebot intertemporaler Freiheitssicherung**).

Damit dies gelingt, muss die Verbrennung von fossilen Energieträgern schnell zurückgefahren und parallel dazu der Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) entschlossen vorangetrieben werden. Bereits im vergangenen Jahr betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Gesamtmenge des erzeugten und ins Netz eingespeisten Stroms rund 56 Prozent.¹ Das zeigt: In einem Industrieland wie Deutschland ist ein mehrheitlich auf Erneuerbaren basierendes Stromsystem das „neue Normal“.

Gleichwohl bleiben die Herausforderungen groß: bis zum Jahr 2035 soll der Stromsektor zu nahezu 100 Prozent auf Erneuerbaren Energien basieren. Diese Transformation ist unverzichtbar, um die Elektrifizierung – und damit die **Reduktion von CO₂-Emissionen** – in anderen Sektoren, wie Verkehr, Industrie und Gebäude zu gewährleisten. Neben der Windenergie an Land und der Photovoltaik spielt der **Ausbau der Offshore-Windenergie** eine zentrale Rolle. Im Jahr 2023 waren in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in Nord- und Ostsee insgesamt etwa 8,5 Gigawatt (GW) Offshore-Windenergieleistung installiert.² Bis zum Jahr 2030 soll die Leistung auf 30 GW und dann bis 2045 auf mindestens 70 GW gesteigert werden. Je nach Modellierung wird die Offshore-Windenergie rund ein Viertel bis knapp ein Drittel der Nettostromerzeugung bereitstellen.³

Die Bundesregierung hat mit den Oster- und Sommerpaketen Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Ausbau der Offshore-Windenergie – etwa über die Festlegung eines *überragenden öffentlichen Interesses* – beschleunigen. Parallel dazu wurden mit dem REPowerEU-Paket und insbesondere mit der Notfallverordnung weitreichende Festlegungen für Genehmigungsverfahren getroffen. Dazu gehört unter anderem der temporäre Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Kurs soll nun mit der EU Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED III) dauerhaft festgeschrieben werden. Ein zentrales Instrument darin sind die sogenannten Beschleunigungsgebiete, innerhalb derer die UVP und die artenschutzrechtliche Prüfung entfallen sollen.

Nachfolgend nimmt der WWF Stellung zur BT-Drucksache 20/11226, mit der die Umsetzung der RED III in deutsches Recht im Bereich der Offshore-Windenergie angestrebt wird.

¹ Statistisches Bundesamt (2024). Stromerzeugung 2023: 56 % aus erneuerbaren Energieträgern. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_087_43312.html.

² Deutsche Windguard (2024). Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland. Jahr 2023. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/Status_des_Offshore-Windenergieausbaus_Jahr_2023.pdf

³ Prognos (2022). Vergleich der „Big 5“ Klimaneutralitätsszenarien. https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2022/03/2022-03-16-Big5_Szenarienvergleich_final.pdf



Der Kabinettsentwurf führt in dieser Form zu abgesenkten Umweltstandards und Rechtsunsicherheit

Der Ausbau der Windenergie auf See muss naturverträglich erfolgen. Dass Klimaschutz und Meeresschutz dabei zwei Seiten derselben Medaille sind, unterstreicht auch das Gutachten des Internationalen Seegerichtshofes, das im Mai 2024 vorgelegt wurde.⁴ Demnach sind Staaten über das UN-Seerechtsabkommen verpflichtet, Maßnahmen gegen die Verschmutzung der Meere durch Treibhausgase zu ergreifen und somit ambitionierteren Klima- und Meeresschutz zu betreiben.

Die Meere sollen für den Ausbau von Energieinfrastruktur umfassend herangezogen werden. Nach aktueller Planung werden in den nächsten 20 Jahren fast 25 Prozent der deutschen AWZ mit Windenergieanlagen bestellt sein. Dies geschieht in einem bereits sehr intensiv genutzten Raum. Das kumulative Ausmaß menschlicher Aktivitäten im Meer führt zu einem rasanten Verlust der marinen Artenvielfalt, einer Verschlechterung ihres Gesamtzustands und ihrer Kapazität, die Klimakrise durch Speicherung von Kohlenstoff abzumildern. Widerstandsfähige und intakte Meere sind jedoch unverzichtbare Verbündete zur Bewältigung von Klima- und Biodiversitätskrise. Die beiden Verfassungsgüter Naturschutz und Klimaschutz dürfen daher im Zuge von Rechtsänderungen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Es ist essenziell, dass die Umsetzung der RED III bei der Offshore-Windenergie nicht zu einer Absenkung von Umweltstandards führt. Mit dem Kabinettsentwurf ist dies aus der Sicht des WWF nicht sichergestellt. Eine Absenkung der Schutzstandards könnte somit für die Planungen der nächsten Jahrzehnte manifestiert werden. Dabei ist das **aktuelle System bereits** durch die zentrale Voruntersuchung **auf Beschleunigung ausgelegt** (§9 WindSeeG). Doppelprüfungen werden ausgeschlossen (u.a. §72 WindSeeG) und zudem soll die Notfallverordnung verlängert werden. Mit dem Flächenentwicklungsplan (FEP) liegt auch ein Instrument vor, das den Ausbau sowohl zeitlich als auch räumlich verbindlich steuert.

Eine Beschleunigung des Ausbaus durch die Anpassungen im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG), die aus dem Kabinettsentwurf resultieren, wird hingegen angezweifelt. Dem zwingend notwendigen Anspruch aus dem § 1 WindSeeG, dem Koalitionsvertrag und auch der RED III, dass der Ausbau der Windenergie ohne Abbau von Umweltstandards und mit Berücksichtigung des Naturschutzes erfolgen soll, wird dies nicht gerecht.

Bei der Umsetzung der RED III schießt der Gesetzgeber an zahlreichen Stellen über das Ziel hinaus. Das WindSeeG und seine Planungssystematik werden durch den Entwurf nicht übersichtlicher, sondern rechtsunsicher. Vor allem werden eventuelle Probleme bei der Abarbeitung des materiellen Umweltrechts ans Ende des Verfahrens verschoben. Damit verlagern sich potenzielle Rechtsmittel zu Lasten der Betreiber.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme auf diese Problematik hingewiesen:

„Die Anwendung der vorgeschlagenen Neu-Regelungen [...] wird voraussichtlich zu mehreren verschiedenen Rechtsregimen für den Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windanlagen auf See führen. Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob das hiermit vorgeschlagene Regelwerk in der praktischen Anwendung [...] eine echte Beschleunigung erwirken wird und nicht zu erhöhtem Aufwand führt.“⁵

⁴ Internationaler Seegerichtshof (2024). Case No. 31 - Request for an Advisory Opinion submitted by the Commission of Small Island States on Climate Change and International Law. <https://www.itlos.org/en/main/cases/webcast/webcast-archives-case-no-31/>

⁵ Bundesrat (2024). Drucksache 157/24 (Beschluss). Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-ErneuerbarenRichtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung



Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) schlussfolgerte ebenfalls, dass „die Richtlinie ein mehrstufiges Prüfungssystem für Natur- und Umweltbelange auf Genehmigungsebene etablieren [möchte], welches derzeit in seiner Gesamtheit nur schwer in praxistauglicher Weise und vollumfänglich nachzuzeichnen ist.“⁶ Eine Entlastung von Vorhabenträger und Verwaltung – wie durch den Gesetzentwurf im Erfüllungsaufwand postuliert – ist daher äußerst fraglich.

Ein nachfolgender Überblick über wesentliche Regelungen der RED III soll bei der Einordnung des Nachbesserungsbedarfs der Kabinettsvorlage helfen, der in den darauffolgenden Kapiteln ausgearbeitet wird.

RED III – Überblick zur Planung und Genehmigung

Als verbindliches kollektives Gesamtziel legt die RED in Artikel 3 Abs. 1 fest:

„Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 % beträgt.“⁷

Auf Ebene sieht die RED III eine **Flächenpotenzialanalyse** bzw. „koordinierte Erfassung“ nach Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 15b Abs. 1 übergreifend für alle Quellen Erneuerbarer Energien vor. Sodann soll die Ausweisung von EE-Gebieten erfolgen:

„Bis zum 21. Mai 2025 führen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energie in ihrem Hoheitsgebiet eine koordinierte Erfassung durch, bei der sie das inländische Potenzial und die verfügbaren Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere oder Binnengewässer ermitteln, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speichereinrichtungen einschließlich Wärmespeichern benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie zu erreichen.“⁸

Die **Ausweisung von EE-Gebieten** soll sich laut RED III u.a. nach folgenden Kriterien richten: „Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und das Potenzial ihrer Technologien; [...] die prognostizierte Energienachfrage und Systemintegration; verfügbare Infrastruktur wie Netze, Speicher und deren Ausbaupotenzial; potenzielle Mehrfachnutzung der Gebiete.“⁹

Deutlich wird, dass die RED III auf dieser Stufe im Zuge der Ausweisungen der Gebiete noch nicht auf die Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen abstellt, sondern diese erst auf der Stufe der Beschleunigungsgebiete einbezogen werden. Allerdings wäre es sinnvoll, bereits auf der vorgelagerten Stufe der EE-Gebiete Umweltfaktoren im Blick zu halten, um die Sperrwirkung der Beschleunigungsgebiete im Falle einer Bejahung erheblicher Umweltauswirkungen frühzeitig einbezogen zu haben.¹⁰

des Bundesbedarfsplangesetzes. [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0101-0200/157-24\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0101-0200/157-24(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

⁶ KNE (2024). RED III – eine Einführung. Aus Perspektive der Planung und Genehmigung von erneuerbaren Energien. https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Ausgangspunkt_RED-III-eine-Einfuehrung.pdf

⁷ EU Parlament, Rat der EU (2023). Richtlinie EU 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413

⁸ s. Fn 7

⁹ KNE (2024). RED III – eine Einführung. Aus Perspektive der Planung und Genehmigung von erneuerbaren Energien. https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Ausgangspunkt_RED-III-eine-Einfuehrung.pdf

¹⁰ Stiftung Umweltenergierecht (2024). Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie Handlungsnotwendigkeiten und -spielräume bei der Umsetzung in nationales Recht, S. 12ff. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_35_Die-Beschleunigungsgebiete-nach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf



Auf der zweiten Stufe sollen dann über Artikel 15c der RED III die **Beschleunigungsgebiete** ausgewiesen werden - und zwar bis zum 21. Februar 2026. Biomasse und Wasserkraft können von Beschleunigungsgebieten ausgenommen werden. Vorrang gelten soll für „künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Gebäudefassaden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs [...]“. Soweit ersichtlich hat in Deutschland eine solche Auswahl – auch im Hinblick auf die Verteilung zwischen Energieträgern, Land und Meer- bislang nicht stattgefunden.

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten kann nur erfolgen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Zur Ausgestaltung der Erheblichkeitsschwelle finden sich keine ausdrücklichen Anhaltspunkte in den Erwägungsgründen zur RED III. Maßstab sind aber offensichtlich die Ergebnisse der verpflichtenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) und damit die voraussichtlichen (erheblichen) Auswirkungen der Nutzung des Gebiets auf alle nach SUP-Richtlinie relevanten Schutzgüter und Faktoren. Es gibt hier eine absolute Sperrwirkung, d.h. im Falle einer Bejahung der erheblichen Umweltauswirkungen kann kein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Zur Ermittlung dieser Gebiete sollen „alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“ herangezogen werden. Von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind „Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den [...] genannten Instrumenten ermittelt wurden.“

Für Rechtssicherheit fehlt es hier an der notwendigen Bestimmtheit insbesondere mit Blick auf die Gebiete abseits von Natura-2000, sprich solche die im Rahmen „nationaler Programme“ ausgewiesen wurden bzw. auch hinsichtlich der „sensiblen Gebiete“. Aufgrund des ansonsten EU-weit notwendigen hohen Schutzniveaus und der Fortgeltung des Umweltverfahrensrechts (UVP, FFH-VP) kann davon ausgegangen werden, dass die **Beschleunigungsgebiete eine Ausnahme bleiben sollen, und nicht etwa flächendeckend zulässig sind**. Die Begriffsklärung wird für die Offshore-Windenergie auch deshalb relevant, weil Deutschland immerhin 28 Prozent der AWZ und 84 Prozent der Küstengebiete in der Nordsee unter Schutz gestellt hat, dort aber bisher dennoch viele Nutzungen erlaubt sind.¹¹

Auf Ebene müssen laut Artikel 15c Abs. 1 zudem bereits Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Erforderlich ist auch die „verhältnismäßige und zeitnahe Durchführung von geeigneten Minderungsmaßnahmen auf Projektebene“. In Deutschland finden sich solche Maßnahmen für die Offshore-Windenergie bereits sowohl in der Raumordnung (Schallminderung bei Gründung, Vogelzug) als auch im FEP (Monitoring).

Die **Genehmigung** von Projekten **innerhalb von Beschleunigungsgebieten** soll innerhalb von zwölf Monaten erfolgen, im Falle von **Offshore-Anlagen** soll sie innerhalb von **24 Monaten** erfolgen. Eine einmalige Verlängerung um sechs Monate ist möglich. Die UVP, die Artenschutzprüfung sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Bedingung: Minderungsmaßnahmen wurden implementiert) sollen entfallen (s. Artikel 16a). Der Entfall gilt im grenzüberschreitenden Kontext nicht (Espoo-Verfahren).

¹¹ Krause et al. (2022). Kritische Betrachtung des aktuellen Managements der Meeresschutzgebiete in der deutschen Nordsee – Stand und Herausforderungen für die Zukunft, S. 43f. <https://bfn.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1106/file/NuL2022-01-06.pdf>

Auf Genehmigungsebene lässt sich der Ablauf nach RED III schematisch wie folgt darstellen:

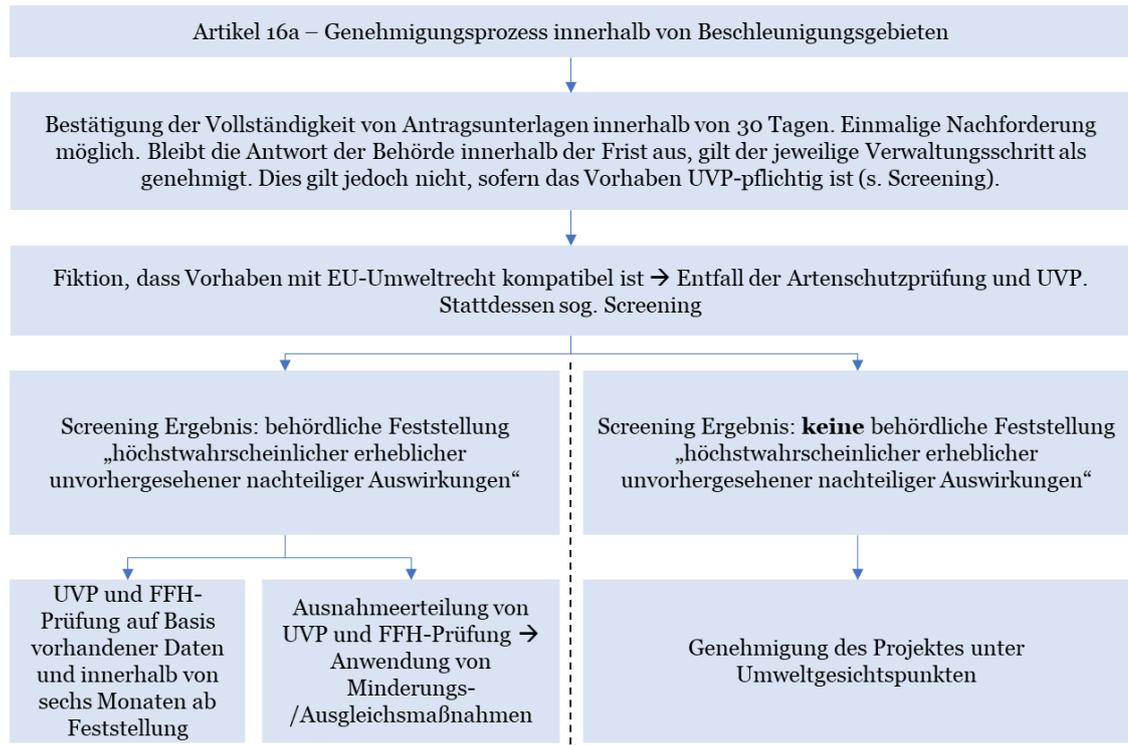


Abbildung 1: Genehmigungsprozess innerhalb von Beschleunigungsgebieten nach Artikel 16a RED III¹²

In einem hiervon **gesonderten Verfahren** konnten **Bestandsgebiete** für Erneuerbare Energien nach Artikel 15c Abs. 4 bis zum 21. Mai 2024 zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Eine Umwandlung der Bestandsgebiete ist nicht verpflichtend, wurde in Deutschland jedoch über §8a WindSeeG im Rahmen des Solarpakets I vorgenommen. Der WWF hat hierzu in der entsprechenden Anhörung kritisch Stellung bezogen und greift den Punkt in dieser Stellungnahme erneut auf.¹³

Festzuhalten ist, dass der **EU-Gesetzgeber** aufgrund primärrechtlicher Vorgaben, etwa in Artikel 37 der Charta der Grundrechte der EU (ChfR), **weiterhin „ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten“ muss** (s. Erwägungsgrund 2 und 31 der RED III).

¹² Eigene Darstellung nach BWE (2023). Empfehlungen zur nationalen Umsetzung der RED III. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/06-europa/20231019_BWE_Positionspapier_RED_III.pdf sowie Stiftung Umweltenergierecht (2024). Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie Handlungsnotwendigkeiten und -spielräume bei der Umsetzung in nationales Recht. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_35_Die-Beschleunigungsgebietenach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf

¹³ Deutscher Bundestag (2024). Ausschussdrucksache 20(25)605. Stellungnahme des WWF Deutschland. https://www.bundestag.de/resource/blob/999568/82e3d0cf8bbff91a41a4ad1c509cacb3/Stellungnahme_WWF_Deutschland.pdf



Darstellung des wesentlichen Nachbesserungsbedarfs in der Kabinettsvorlage

Nachfolgende Punkte mit **wesentlichem Nachbesserungsbedarf** sind aus der Sicht des WWF bei der Umsetzung der RED III für die Offshore-Windenergie unbedingt zu beachten. Ausführliche Informationen sind einem **Rechtsgutachten** zu entnehmen, das der WWF im Mai 2024 veröffentlicht hat.¹⁴

Die Flächenpotenzialanalyse fehlt

Es fehlt bislang vollkommen die konkrete, **auf alle Energieträger bezogene Flächenpotentialanalyse**, die in Art. 15b RED zwingend vorgeben ist. Diese ist nachzuholen, bevor weitere Umsetzungsschritte oder Festlegungen erfolgen.

Einzig findet sich ein Verweis auf die Flächenpotenzialanalyse bei der Umsetzung der RED III für Solarenergie und die Windenergie an Land. Hierin wird begründet, dass Artikel 15b der Richtlinie (EU) 2018/2001 keine gesetzliche Umsetzung bedarf. Verwiesen wird dabei auf die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erstellte Studie *Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030*.

Abgesehen davon, dass eine solche Begründung für die Windenergie auf See gänzlich fehlt, ist formal ein zweistufiger Prozess vorgesehen (erst EE-Gebiete, dann Beschleunigungsgebiete), auch wenn die Stufen der Gebietsauswahlprozesse wohl auch parallel geführt werden können. Die Stiftung Umweltenergierecht meint dazu: „Dennoch sieht die Richtlinie rein formal einen zweistufigen Prozess vor. Denn außerhalb der EE-Gebiete können wohl keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.“¹⁵

Festzustellen ist zunächst, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei den Nationalen Klima- und Energieplänen (NECP) nach Art. 10 der Governance Verordnung stattgefunden hat. In diesem Plan findet sich aber keine Erfassung nach den Kriterien des Art. 15b Abs. 2 und er ist auch in keiner Weise raum- oder flächenbezogen. Die Pflicht aus Art 15b) bezieht sich aber auf eine Erfassung, bei der „das inländische Potenzial und die verfügbaren Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere oder Binnengewässer“ ermittelt wird, und „Mehrfachnutzung der in Absatz 1 genannten Gebiete“ begünstigt werden (Abs. 3) und bei dem die Ziele für 2030 im Vordergrund stehen. Ausdrücklich können die Mitgliedstaaten „ihre bestehenden Raumordnungsdokumente oder -pläne nutzen oder auf ihnen aufbauen“ – aber die Erfassung ist für das gesamte Gebiet und Territorium des jeweiligen Mitgliedstaates zu leisten. Dies stellt dann auch materiell einen „Plan“ dar, der – nachträglich (?) – in das System der Governance Verordnung eingefügt wird.

Kein deutscher Planungsträger hat bislang energieträgerübergreifend EE-Gebiete ausgewiesen. Wieso darauf speziell auf See verzichtet werden kann, obwohl doch gerade nur die „Erforderlichkeit“ der Beschleunigung den Abbau von Verfahrensrecht und materiellen Schutzstandards erlauben kann, erschließt sich nicht.

§8a WindSeeG senkt das Schutzniveau ohne Not deutlich ab

Trotz Fehlens der Flächenpotentialanalyse hat der Gesetzgeber für die Windenergie auf See sofort alle für die Zielerreichung 2030 notwendigen Gebiete den Regelungen der RED unterworfen, also den Artikeln 15c und 16a RED. Dabei wird übersehen, welche

¹⁴ WWF, Verheyen (2024). Windenergie auf See vor dem Schutz der Meeresumwelt? Wie das Schutzniveau erhalten und verbessert werden kann: Lösungsoptionen und Auswege. <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/Pr%C3%A4final-REDIII-Rechtsgutachten-Verheyen.pdf>

¹⁵ Stiftung Umweltenergierecht (2024). Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie Handlungsnotwendigkeiten und -spielräume bei der Umsetzung in nationales Recht. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_35_Die-Beschleunigungsgebiete-nach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf



Bedeutung eine Differenzierung innerhalb der Systematik des WindSeeG hätte. **Sinnvoll und auch ausreichend im Sinne der RED wäre es, nur Flächen, die im FEP ausgewiesen und bereits zentral voruntersucht wurden, zu Beschleunigungsgebieten zu erklären. Das genau leistet der neue § 8a WindSeeG aber nicht.** Bestehende Gebiete können, müssen aber nicht bis zum 21. Mai 2024 zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Es geht dem EU-Recht an dieser Stelle um einen Beitrag zur Zielerreichung 2030. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Kommission bereits zum 31. Dezember 2027 einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2030 vorlegen soll (Art. 33 Abs. 3 RED).

Der neue § 8a WindSeeG ist daher systemwidrig und führt die zentrale Voruntersuchung in die Bedeutungslosigkeit. Da bereits der FEP 2023 eine voraussichtliche Gesamtleistung von ca. 36,5 GW sichert, schießt § 8a über die Zielerreichung für 2030 hinaus, selbst wenn man Gebiet N-3 und N-13.3 – für letzteres liegt noch kein Ausschreibungsdatum vor – herausrechnet. Das entspricht wegen der damit verbundenen weiteren Absenkung von Schutzstandards nicht dem Erwägungsgrund 31 der RED III.

Der Weg für die Beschleunigung ist vom Gesetzgeber vor Jahren über die zentrale Voruntersuchung gewählt worden. Für diese Flächen sind die Daten für die Beurteilung der „erheblichen Umweltauswirkungen“ vorhanden, das komplizierte Screening-Regime des Art. 16a WindSeeG ließe sich leicht umsetzen und die Bedeutung der UVP ist dort schon bisher auf den konkreten Standort der Anlagen beschränkt.

§ 8a WindSeeG erreicht, dass auf fast allen Flächen des FEP auch gegenüber ggf. folgenden neuen Beschleunigungsgebieten eine Schutzabsenkung in Kauf genommen wird, weil **selbst erhebliche Umweltauswirkungen keine Sperrwirkung entfalten.** So liegen innerhalb der durch §8a WindSeeG umgewandelten Beschleunigungsgebiete auch Flächen, die nach dem Kabinettsentwurf als sensible Gebiete gelten. Diese müssten aber nach Artikel 15c Abs.1 a) ii) RED ausgeschlossen sein. Es müssen zudem auch keine wirksamen Minderungsmaßnahmen auf Ebene festgelegt werden. Es ist – jedenfalls aus der Gesetzesbegründung – nicht ersichtlich, wie die Anknüpfung an alle FEP-Flächen zu rechtfertigen ist und wieso sensiblen Gebieten bei der Umwandlung bestehender Flächen keine Bedeutung zugeschrieben werden soll.

Die Beschränkung auf die voruntersuchten Flächen wäre mit wenig Änderungen des Verwaltungsablauf verbunden, weil **schon heute bei zentral voruntersuchten Flächen die Genehmigung nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten erteilt werden soll** (§ 70 Abs. 3 WindSeeG aktuelle Fassung). Dies gilt erst recht, weil für alle Flächen auch im FEP 2024 die Notfallverordnung weiterhin greifen soll. Denn in § 72 a WindSeeG wird eingefügt: „Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten vorrangig zu den §§ 70a und 70b.“ Das bedeutet, dass für die Flächen im FEP 2022, 2023 und 2024 vorrangig nach den Regeln der Notfallverordnung zu genehmigen ist, und zwar bis zum 30. Juni 2025. In absehbarer Zeit gilt damit dort der Wegfall der UVP ohne Auffangmöglichkeit durch ein Screening. Dort ist zudem nur eine „Beteiligung“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) geregelt.

Sperrwirkung für neue Beschleunigungsgebiete ist nicht europarechtskonform

Beschleunigungsgebiete dürfen nur dort ausgewiesen werden, wo keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, hier sind sich soweit ersichtlich alle Kommentatoren einig.

§ 5 Abs. 2b S. 4 WindSeeG neu definiert „Umweltauswirkungen“ aber in expliziter Abweichung vom Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG): Umweltauswirkungen sind hier nur FFH-relevante Auswirkungen (Erhaltungsziele und Arten) – damit gibt es keinen Bezug zu § 69 Abs. 1 WindSeeG



„Verschmutzung der Meeresumwelt“ mehr und keine Berücksichtigung von Arten außerhalb des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Das ist zum einen kritikwürdig, weil die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung nur von einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie spricht, tatsächlich hier aber weit darüber hinaus geht. Die Beschränkung ist auch system- und europarechtswidrig. So heißt es auch im Leitfaden des Umweltbundesamtes (UBA) sowie des Umweltministeriums zur Strategischen Umweltprüfung explizit:

„In die Umweltprüfung sind grundsätzlich sämtliche Planinhalte einschließlich der erwoگenen Alternativen einzubeziehen [...]. Eine Beschränkung auf ausgewählte Planfestlegungen oder deren Eigenschaften [...] ist nicht zulässig.“¹⁶

Die SUP für die Beschleunigungsgebiete muss sich also zwingend auf alle Faktoren nach der EU-SUP-RL beziehen, und die RED bezieht sich für die Sperrwirkung allgemein auf „erhebliche Umweltauswirkungen“. **Der Referentenentwurf fingiert ohne Rechtsgrundlage im EU-Recht, dass Umweltauswirkungen außerhalb des nach der FFH-Richtlinie etablierten Schutzregimes nicht relevant sind. Dies führt zu einer unzulässigen Einschränkung des Prüfungsprogramms der SUP und ist damit nicht europarechtskonform.**

Bei der Aufstellung des FEP ist grundsätzlich eine SUP durchzuführen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 iVm. Anlage 5 Nr. 1.17 UVPG). Diese ermittelt nach ihrem Sinn und Zweck vor allem öffentliche Belange, die für und gegen die konkreten Nutzungsausweisungen sprechen. **Die SUP zum FEP hat danach alle Schutzgüter des UVPG zu betrachten, während man sich nun bei Beschleunigungsflächen laut Referentenentwurf auf die FFH-Regimeanforderungen beschränken will.** Das widerspricht auch Art. 15c Abs. 2 RED III wonach „[...] Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie ... vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (5)* unterzogen“ (werden). Zudem wird die **Beweislast umgekehrt**: Wenn die im Entwurf ausdrücklich geregelten Tabuzonen ausgelassen sind, liegen nach dem Entwurf „voraussichtlich keine Umweltauswirkungen vor“. Das ist bei Anwendung der SUP-RL aber dem Ergebnis der SUP überlassen. Nach Vorlage aller Unterlagen und öffentlicher Beteiligung nimmt diese Bewertung die zuständige Behörde vor – hier: das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Darüber hinaus führt diese Einschränkung zu einer **Nichtvollziehbarkeit der Ausgleichspflicht** auch bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten und ebenso zu einem **Mangel an Rahmendaten für die wirksamen Minderungsmaßnahmen** nach Art. 15c Abs. 1 b) RED. Die Einschränkung wird im Entwurf nicht erklärt.

Sensible Gebiete sind planerisch nicht geregelt

Das klare Ziel der RED ist es, **sensible Gebiete** grundsätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuschließen. Letztlich vermutet der EU-Gesetzgeber dort erhebliche Umweltauswirkungen bei Nutzung für erneuerbare Energieanlagen. Diese Gebietskategorie und die groben Züge des Verfahrens für ihre Ausweisung wurde mit Art. 15c Abs. 1, UAbs. 1 a) ii), iii) RED III neu eingeführt.

„Sensible Gebiete“ sind daher zum jetzigen Zeitpunkt **noch nicht abstrakt im deutschen Recht (etwa im BNatSchG) oder in Planwerken geregelt**. Ihre Festlegung ist aber eine Voraussetzung dafür, dass Beschleunigungsgebiete europarechtskonform ausgewiesen werden können.

¹⁶ UBA, BMU (2010). Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/sup_leitfaden_kurz_bf.pdf



Der **Gesetzentwurf** (§ 5 Abs. 2b S. 5 WindSeeG neu) **definiert** die in Art. 15c Abs. 1, UAbs. 1 a) genannten **sensiblen Gebiete eng und ohne dynamischen Verweis**. Diese sind:

„das in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl I S. 3886) ausgewiesene Vorranggebiet Seetaucher und das Vorbehaltsgebiet Schweinswale.“

Dazu kommen noch die Pufferzonen der Nummer 4. Ob diese dann selbst sensible Gebiete werden, bleibt aufgrund der Regelungstechnik unklar.

Ob dieses Vorgehen tatsächlich sensible Lebensräume unter Anwendung der SUP-Kriterien abschließend schützt, muss bezweifelt werden. Das zeigt schon die Tatsache, dass die Kriterien für die Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten nach ROG einen anderen Blickwinkel haben als die Aufnahme sensibler Gebiete in der RED. Die RED will durch die Ausschlusskriterien gewährleisten, dass Beschleunigungsgebiete nur dort ausgewiesen werden, wo erhebliche Umweltauswirkungen (auch kumulativ) durch Anlagen auszuschließen sind. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete nach deutscher Raumordnungslogik sollen aber andere Nutzungen in dem Gebiet selbst festlegen (ggf. unter weiteren Bedingungen), ausschließen (hier also: freihalten) bzw. diesen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Tatsächlich gibt es **bisher keine planerische Grundlage** für die richtlinienkonforme Ausfüllung des Tatbestands des Art. 15c Abs. 1 ii) RED. Mindestens ist diese Kategorie (wie im Parallelvorgang für Wind an Land vorgeschlagen) auch als Planungsvorgang neu zu definieren. Im vorgeschlagenen § 249a BauGB neu ist zukünftig

„zusätzlich zur regulären, bei Aufstellung eines Flächennutzungsplans erforderlichen Umweltprüfung für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet noch weitere Prüfungsschritte erforderlich [...]. Dies bezieht sich zum einen auf das Vorliegen eines Gebietsausschlusses und zum anderen auf die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Gebiete sind räumlich festgelegt, die sensiblen Gebiete nach Nummer 2 sind auf Grundlage vorhandener Daten zu bestimmen.“

Hier liegt ein erheblicher Widerspruch zwischen EU-Recht und nationaler Umsetzung vor, der die gesamte FEP-Planung betreffen kann.

Es liegt ein Widerspruch zwischen Verfahren und materieller Prüfung vor

Während **bei der SUP nichts mehr außerhalb der FFH- und Vogelschutz-RL zu betrachten** sein soll, wird **für das Genehmigungsverfahren der Blickwinkel wieder erweitert**: § 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 (Schutz der Meeresumwelt) ist anzuwenden, außer im Hinblick auf die FFH-Gebiete und -Arten, da diese Faktoren auf Grundlage der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete als genehmigt gelten. **Damit bleibt die übrige Meeresumwelt hier dennoch Prüfungsgegenstand, obwohl sie bei der SUP ausgeschlossen wurde**. Die Regelung entspricht zwar der RED, die kein Absenken des materiellen Schutzstandards erlauben will, ist aber systemwidrig und kann mangels Daten zu **erheblichen Rechtsunsicherheiten** führen. **Woher sollen die Daten für diese Prüfung stammen**, wenn sie weder bei der SUP noch der (nicht mehr vorhandenen) UVP vorgelegt werden müssen und die Beschleunigungsgebiete auch nicht voruntersucht werden?



Lösungsoptionen für den Erhalt der Umweltstandards

Bei §8a WindSeeG das Volumen von Beschleunigungsgebieten eingrenzen

§ 8a WindSeeG sollte umgehend wieder geändert werden, sodass **Bestandsgebiete als Beschleunigungsgebiete nur in voruntersuchten Flächen des FEP 2023 und außerhalb von sensiblen Gebieten** ausgewiesen werden können. Das ist möglich, ohne die Fristsetzung der RED zu verletzen. Eine Korrektur nach „unten“ kann kein Verstoß sein, vielmehr wird damit der Rechtsauffassung Genüge getan, dass die Bestandsgebiete als Beschleunigungsgebiete eher Ausnahmen darstellen sollen, weil sie eben anders als neue Beschleunigungsgebiete auch bei Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen an allen Beschleunigungseffekten der RED teilhaben würden.

Keine überschießende Anwendung der Notfallverordnung

Der § 72a WindSeeG sollte ebenfalls geändert werden. **Durch die weitere Anwendung fällt (auch für Bestandsgebiete!) das in der RED angeordnete Screening als Ersatz für die UVP weg.** In § 72a Absatz 3 Satz 3 müsste nur der bislang in der Kabinettsvorlage enthaltene Satz: „Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten vorrangig zu den §§ 70a und 70b“ gestrichen werden.

Ausweisung von sensiblen Gebieten ernst nehmen

Entgegen der Systematik der RED werden die für die Beschleunigungsgebiete streng auszuschließenden sensiblen Gebiete auf See nicht neu bestimmt. Die Frage, ob die bestehende Gebietskulisse die Anforderungen an den Ausschluss 15c Abs. 1 a ii RED erfüllt, ist materiell-rechtlich zu beantworten, und **nicht schlicht aus (falsch angenommenem) Zeitnot bestehende Gebiete ohne Dynamik zu benennen.**

Sensible Gebiete sind zudem fachlich im **Einvernehmen mit dem BfN** zu bestimmen. Eine **Sensibilitätsanalyse muss ggf. auch zu neuen Gebieten führen können**, eine abschließende Definition wie im Referentenentwurf ist nicht EU-rechtskonform. Bei der Festlegung von sensiblen Gebieten wäre neben dem bereits im separaten Ausschlussgrund FFH-Gebiete auch **das übrige Umweltfachrecht zu beachten, wie die Meeresstrategie-Richtlinie (MSRL)**, die zur Lenkung menschlicher Tätigkeiten in den europäischen Meeren den Ökosystem-Ansatz in die Praxis umsetzt. Sie verfolgt zentral das Ziel des guten Umweltzustands (Art. 3 Abs. 5 MSRL).

Eine Verknüpfung zur FFH- und Vogelschutz-RL besteht insofern, als dass Maßnahmen im Rahmen der MSRL positiv für die Vorgaben der vorgenannten Richtlinie wirken können. Insbesondere im Falle von räumlichen Schutzmaßnahmen, also genau im Fall der sensiblen Gebiete, ermöglicht die MSRL einen weitergehenden Blick und stellt kohärente Netze geschützter Meeresgebiete in den Vordergrund, Art. 13 Abs. 5 MSRL. Die Richtlinie beabsichtigt durch die Entwicklung von Meeresstrategien auf Mitgliedstaatsebene, die Meeresumwelt zu schützen, ihre Verschlechterung zu verhindern und wo möglich das Meeresökosystem wiederherzustellen, Art. 1 Abs. 2 a MSRL. Darüber hinaus soll auch die Verschmutzung schrittweise verringert werden, worunter nach Art. 3 Nr. 8 MSRL Stoffe und Energie verstanden werden, welche eine abträgliche Wirkung auf lebende Ressourcen und Meeresökosysteme haben, Art. 1 Abs. 2 b) MSRL. Dazu zählen als „Stoffe“ auch Windenergieanlagen, soweit von Ihnen die beschriebene Wirkung ausgeht.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt nach drei Hauptphasen, im Jahr 2018 mussten die Mitgliedstaaten über ihre Fortschritte bei der Durchführung der Programme berichten. Die Richtlinie sollte dazu führen, dass bis zum Jahr 2020 ein guter Zustand der Meeresumwelt erreicht oder erhalten wird. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Aus Sicht der EU-Kommission ist insbesondere erforderlich, dass weitere Sektoren in die Maßnahmen zur Herstellung eines guten Umweltzustands eingebunden werden. Die Chance könnte jetzt die Ausweisung von sensiblen Gebieten bieten.



In der Novelle des WindSeeG sollte also eine **Verpflichtung aufgenommen werden, besonders sensible Gebiete auszuweisen, bevor neue Beschleunigungsgebiete im FEP festgelegt werden**. Daneben ist eine Regelung des Verfahrens zweckmäßig. Eine Möglichkeit ist die **Festlegung auf Grundlage von vorhandenen Daten der Raumordnung im Einvernehmen mit dem BfN**. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die **Kategorie der sensiblen Gebiete im Bundesnaturschutzgesetz** als eine der unter Kapitel 4, Abschnitt 1 geregelten Kategorien einzuführen, worauf dann im WindSeeG verwiesen werden kann. Dies wäre regelungssystematisch kohärenter, insbesondere könnte das Verfahren zur Ausweisung hier genauer geregelt und gegebenenfalls für andere Zwecke nutzbar gemacht werden.

Weitere Beschleunigungsgebiete nur, wenn aus Sicht des BSH erforderlich

Wenn und soweit § 8a WindSeeG bleibt und Bestandsgebiete als Beschleunigungsgebiete festgelegt wurden, gilt: **Die Ausweisung weiterer Gebiete darüber hinaus ist nicht zwingend**. Es gilt **Ermessen**, siehe § 15c Absatz 3 RED:

„Auch wenn die Entscheidung über die Größe dieser Gebiete im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, zielen die Mitgliedstaaten darauf ab sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Ziele beitragen.“

Klar ist: **Beschleunigt werden muss nur, soweit es erforderlich ist**. Sind die **Ziele in einer Kategorie angemessen erreicht** oder ist die Ausbaugeschwindigkeit nicht zu steigern, ist die Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten entbehrlich**, weil schon „ausreichend“ Zielerfüllung gewährleistet ist (im Sinne des Art. 15c Abs. 1 *chapeau*).

Die Ausbauziele der Bundesregierung ließen sich auch mit dem bestehenden System des FEP erreichen, welcher den weiteren Ausbau sowohl der Windparks als auch der Netze zeitlich und räumlich steuert. Das bestehende Instrument der zentralen Voruntersuchung beschleunigt (ausdrücklich §9 Abs.1 Nr. 2 WindSeeG) und organisiert ausreichend. Die Änderungen im WindSeeG können dann den Wegfall der UVP und das Genehmigungsverfahren nur auf die vom neuen § 8a WindSeeG umfassten Flächen des FEP 2023 bezogen werden. Das BSH könnte gesetzgeberisch aufgefordert werden, dass nur bei Notwendigkeit im Hinblick auf das Erreichen der Ausbauziele weitere Flächen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden – es bliebe ansonsten bei der zentralen Voruntersuchung und daran anschließend einer sehr beschränkten UVP.

Jedenfalls aber kann der Gesetzgeber europarechtskonform ausdrücklich anordnen, dass bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten Minderungsmaßnahmen nicht zu beachten sind. Damit würde das Volumen der Beschleunigungsgebiete beschränkt und das Schutzniveau nicht weiter gesenkt.

Strategische Umweltprüfung nicht beschränken

bleibt es bei der vorgeschlagenen Umsetzung, wird die **SUP** einerseits in ihrer Bedeutung gestärkt, aber gleichzeitig durch die **Beschränkung auf FFH-Recht und den besonderen Artenschutz** erheblich geschwächt. Das ist nicht nachvollziehbar und zudem **europarechtswidrig**. In § 5 Abs. 2 b WindSeeG in der Kabinettsvorlage wäre der Satz zu streichen:

„Umweltauswirkungen im Sinn von Satz 3 sind abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes.“



Artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene belassen

§ 70a Abs. 2 Nr. 3 WindSeeG neu soll für Projekte in Beschleunigungsgebieten regeln: „abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes [ist] eine artenschutzrechtliche Prüfung“ ausgeschlossen. Eine solche Prüfung ist dort nicht gesetzlich vorgegeben. Die entsprechende Vermutungsregelung stammt zudem aus der EU-Notfallverordnung.

Auch wenn die UVP in Beschleunigungsgebieten zwingend entfallen müsste (nach der hier vertretenen Auffassung gilt das ohnehin nicht für die Bestandsgebiete) könnten die **Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung die Rechtssicherheit auch als Basis für Minderungsmaßnahmen erhöhen.**

Keine allgemeine Ausnahme von der UVP-Pflicht nach negativem Screening

Art 16a Abs. 5 RED ist richtig umzusetzen. **Der Gesetzgeber kann Projekte von der UVP-Pflicht nach negativem Screening ausnehmen, muss es aber nicht,** und muss die Ausnahme jedenfalls begründen. § 70a Abs. 4 ist entsprechend zu ändern.

Sowohl bei der Gebietsausweisung als auch mit Blick auf die Anordnung von Minderungsmaßnahmen spielt die **Datenlage** eine entscheidende Rolle. Diese ist vielfach jedoch **lückenhaft**, sodass es in der Logik der RED III **schnell zu einer Ausgleichszahlung kommt, ohne dass wirklich sichergestellt ist, dass „keine Verschlechterung“ bzw. ein „guter ökologischer Zustand“ eintritt**, wie es die RED III eigentlich vorsieht. Dies gilt umso mehr, da der Gesetzentwurf das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgedreht wird und eine Ausnahmeprüfung innerhalb von Beschleunigungsgebieten somit nicht mehr erforderlich ist. Die Feststellung des Verstoßes gegen ein artenschutzrechtliches Verbot kann demnach nicht mehr zur Versagung der Genehmigung führen, sondern führt – bei Nicht-Verfügbarkeit von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – direkt zur Ausgleichszahlung.

Freiwillige UVP in der Frist des Screenings ermöglichen

Es wurde öffentlich auch von den Betreibern gefordert, die **UVP beizubehalten**. Das könnte den Mitgliedstaaten ohnehin im Rahmen der sog. **Schutzverstärkung** möglich sein, Art. 193 im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser regelt, dass auf Grundlage von Artikel 192 AEUV getroffene Schutzmaßnahmen die Mitgliedstaaten nicht hindern, darüber hinaus gehende Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Es besteht dann für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Sperrwirkung des Sekundärrechts (hier: einer Richtlinie) zu durchbrechen. Sie haben Spielraum, auf der nationalen Ebene „nach oben“ von den Vorgaben des Unionsrechts abzuweichen, sofern dies nicht die Ziele des jeweiligen Unionsrechtsaktes vereitelt.

Der **Erhalt der UVP** ist also **in neuen Beschleunigungsgebieten rechtlich nicht verpflichtend möglich**, in Bestandsgebieten scheint dies streitig. Freiwillig kann aber eine UVP beantragt werden im verfahrensrechtlichen Schritt des Screenings als „optionale UVP“, wenngleich dies bereits eine Absenkung des Schutzstandards darstellt. Dazu muss der Antragssteller bei Antragstellung lediglich selbst davon ausgehen, dass sein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auslöst.

In § 70a Abs. 3 WindSeeG neu wäre zum Überprüfungsverfahren zu ergänzen: „Er (der Träger des Vorhabens) kann im Antrag selbst verbindlich angeben, dass durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen verursacht werden.“

Wird dann § 70a Abs. 4 europarechtkonform geändert, wird automatisch eine standortbezogene UVP durchgeführt. Hierdurch könnten auch die durch die Betreiber befürchteten Datenverfügbarkeitsprobleme gelöst werden, die sich auf die Minderungsmaßnahmen niederschlagen.



Die Rolle von Minderungsmaßnahmen überdenken

Die Systematik der deutschen Umsetzung führt dazu, dass **erhebliche Auswirkungen nach Projektdurchführung verbleiben**, obwohl die RED dies nicht intendiert. Die Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete drückt die Auswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle (auf der Ebene des FEP), es bleiben aber negative Auswirkungen.

Im Kontext des **Screenings auf Genehmigungsebene führt** die Berücksichtigung weiterer Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der Frage, ob konkret erhebliche Wirkungen verbleiben, **bei schlechter Datengrundlage zu denselben** und ggf. weiteren, auf Ebene der SUP, unberücksichtigten **Auswirkungen**. Der Gesetzgeber sollte den konkreten Anknüpfungspunkt für Wirkungen der Minderungsmaßnahmen überdenken. Diese sollten zumindest auch als „**Realkompensation**“ möglich sein, also Naturverträglichkeitsmaßnahmen an der Anlage oder am Standort.

Grüne Infrastruktur neben Erneuerbare Energien-Infrastruktur stellen

Die RED III hat einen Paradigmenwechsel eingeleitet und baut Umweltverfahrensrecht ab, um Ausbauziele und damit Klimaziele schneller zu erreichen. Dabei dürfen aber Biodiversität- und Meeresumwelt nicht schlechter stehen als vorher. Das ist bislang nicht nachgewiesen. Insbesondere die deutsche Umsetzung führt dazu, dass erhebliche Umweltauswirkungen u.a. in Bestandsgebieten bleiben, die dann lediglich finanziell ausgeglichen werden. Bei immer stärkerer Nutzung der AWZ durch die Windenergie wird die Meeresumwelt immer stärker belastet. **Zwar werden unstreitig in erheblichem Umfang finanzielle Ressourcen mobilisiert** (schon durch §§ 53, 57 und 58 WindSeeG und nun durch den zusätzlichen Ausgleichs- und Artenschutzmechanismus), **dem stehen aber keine gezielten Schutzmaßnahmen in konkreten Gebieten gegenüber**.

Aus der Sicht des WWF müssen die Reformen, neben einer deutlichen Verbesserung des Gesetzentwurfs (s. vorherige Kapitel) deshalb **zwingend mit einer rechtlichen Stärkung des Schutzes und der Wiederherstellung der Natur einhergehen**. Die verstärkte Ausrichtung auf den Populationsschutz und die Konfliktlösung auf Planenebene müssen z.B. durch eine **ausdrückliche gesetzliche und planerische Absicherung einer grünen Infrastruktur** flankiert werden, für die es noch in dieser Legislaturperiode eine Initiative benötigt.¹⁷ Dafür bedarf es auch, aber nicht nur, der Umsetzung des in Aussicht gestellten **Naturflächengesetzes**, das die Stärkung und den Ausbau des deutschen Naturschutzflächennetzes entsprechend der internationalen „30x30- Ziele“ beinhaltet. Die Sicherung dieser Flächen ist auch notwendig, um die finanziellen Mittel, die absehbar aus dem Aufbau der Erneuerbaren-Infrastruktur fließen werden, breitenwirksam einsetzen zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die zügige **Inkraftsetzung der Nationalen Artenhilfsprogramme** erforderlich, die dem dauerhaften Schutz von Arten und ihren Lebensräumen sowie der Verbesserung ihres Erhaltungszustandes dienen sollen.

In der deutschen AWZ haben bereits über 40 Prozent der Flächen einen Schutzstatus. Der Umweltzustand ist trotz dieser Tatsache schlecht, was u.a. an der Tatsache liegt, dass umfassende Nutzungen – etwa durch Fischerei – auch in Schutzgebieten weiterhin möglich sind. Die Wissenschaft kommt hier zu dem Ergebnis, dass

„eine systematisch-empirische Analyse, warum und welche Regulierungen von Nutzungen der Meere auch in den Schutzgebieten nur sehr langsam bzw. teilweise gar nicht umgesetzt wurden, fehlt [...]. Ursachen dafür sind die komplexen, nicht aufeinander abgestimmten internationalen Regelungen und das Kräfteverhältnis zwischen den in den einzelnen Verwaltungsressorts repräsentierten Nutzungs- und Schutzinteressen.

¹⁷ Niebert et al. (2023). Ein Booster für erneuerbare und grüne Infrastruktur. Wie zwei planetare Krisen gemeinsam schneller lösbar werden. <https://table.media/wp-content/uploads/2023/01/Thesenpapier-Beschleunigung-in-Planung-und-Genehmigung-002.pdf>



Letzteres führt immer wieder zu einer langsamen oder unvollständigen rechtlichen Umsetzung von Natur- und Umweltschutzziele. ¹⁸

Das Konzept der Grünen Infrastruktur ist keine Neuerfindung, sondern ein rechtlich und planerisch etablierter Begriff. Er findet sich beispielsweise in der EU-Strategie für Grüne Infrastruktur. Diese definiert grüne Infrastruktur als

„ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird und terrestrische und aquatische Öko-systeme sowie andere physische Elemente in Land- (einschließlich Küsten-) und Meeresgebieten umfasst, wobei sich grüne Infrastruktur im terrestrischen Bereich sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum befinden kann.“¹⁹

Kernbereich der grünen Infrastruktur ist ein **Grünes Netz**: Für die 30 Prozent der terrestrischen Fläche sowie der Süßwasser-, Küsten- und Meeresgebiete, die unter Schutz zu stellen und zu erhalten sind, muss ein **Vorrang des Naturschutzes im Sinne eines überragenden öffentlichen Interesses** gelten. Hier dürfen keine oder nur geringfügige Eingriffe und Beeinträchtigungen durch „graue Infrastruktur“ (dies schließt Windenergie ein) erfolgen. Eine qualitativ hochwertige Managementplanung, die verbindlich umgesetzt wird, ist sicherzustellen. **Für die zehn Prozent strikt zu schützenden Gebiete ist ein absoluter Vorrang des Naturschutzes festzulegen.** Das Grüne Netz beinhaltet neben aktuellen Schutzgebieten auch die noch zu sichernde Fläche für den länderübergreifenden und lokalen Biotopverbund. Die **Chance für einen Einstieg** parallel zum beschleunigten Ausbau von Windenergie (und der dafür notwendigen Infrastruktur) bietet sich heute. **Schon für die richtige Berücksichtigung der sensiblen Gebiete nach RED könnte eine neue Kategorie im BNatSchG geschaffen werden – zusammen mit dem Leitbild für eine Grüne Infrastruktur. Dasselbe sollte gelten für die Einführung von zentralen Korridoren, in denen Nutzungen verringert und Schutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden.** Andere Nutzungen müssten aus diesen Gebieten stärker herausgenommen werden, um Raum für einen guten Zustand der Ökologie zu schaffen. Das Konzept der kumulativen Belastungsgrenzen erhält angesichts des massiven Zubaus auf dem Meer neue Bedeutung.

Das Grüne Netz könnte zusätzlich auch als „Landschaftsplanung“ in der AWZ über § 9 BNatSchG als Fachplanung für den Naturschutz etabliert werden. Dann wäre auch klar fachlich gezielt regelbar, in welche Maßnahmen die (neuen) finanziellen Ressourcen fließen. Dann stünden – im Sinne der RED III – dem Erreichen der Ausbauziele auch Verbesserungen beim Biodiversitäts- und Meeresumweltschutz gegenüber.

Kontakt

WWF Deutschland | Reinhardtstr. 18 | 10117 Berlin
Lobbyregister-Nr.: R001579
klimaschutz.energiepolitik@wwf.de

+++ Wir bitten um Beachtung der tabellarischen Synopse im Anhang +++

¹⁸ Krause et al. (2022). Kritische Betrachtung des aktuellen Managements der Meeresschutzgebiete in der deutschen Nordsee – Stand und Herausforderungen für die Zukunft, S. 43f. <https://bfu.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1106/file/NuL2022-01-06.pdf>

¹⁹ EU Kommission (2013). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals. COM/2013/0249 final. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52013DC0249>



Anhang zur Stellungnahme

Tabellarische Synopse

Vorgaben der RED III	Rechtslage in Deutschland (Stand März 2024)	Kabinettsvorlage BMWK zum WindSeeG März 2024	Änderungsbedarf zur EU-konformen Umsetzung
Flächenpotenzialanalyse , Art. 15b) nach Energieträger und Flächen mit Prioritätsflächen	Keine konkrete Regelung	Keine konkrete Regelung	Ja
Beschleunigungsgebiete werden neu geschaffen, Art. 15c RED III	Bezug auf Notfall VO in § 72a WindSeeG Und de facto: Voruntersuchte Flächen nach §§ 9 ff. WindSeeG	Einführung von Beschleunigungsgebieten in §§ 5 Abs. 2b, 2c und (in Bezug zum Genehmigungsverfahren) 70a WindSeeG neu. „Beschleunigungsflächen“ sind Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See besonders geeignet sind, § 3 Nr. 2 WindSeeG neu	Nein
Bestandsgebiete zu Beschleunigungsgebieten erklären, Art. 15c Abs. 4 RED III.	Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, die reine Erklärung dürfte jedoch auch keine explizite gesetzliche Grundlage benötigen. Ist zu trennen von der Frage, ob die Vorgaben, die dann innerhalb der Beschleunigungsgebiete gelten sollen, umgesetzt wurden.	§ 8a WindSeeG neu – alle im FEP 2023, deren Ausschreibungsjahr bereits bekannt ist, mit Ausnahme von N-3 und angreifbar, wenn diese Gebiete nicht die Kriterien des Art. 15c Abs. 4 erfüllen – das ist nur für die zentral voruntersuchten Flächen gesichert.	Nein, aber überschießend und rechtsunsicher
Sperrwirkung für Beschleunigungsgebiete: nur wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 a)	Keine explizite Regelung, die Vorgaben zur Flächenausweisung sollen jedoch sicherstellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, § 69 WindSeeG	§ 5 Abs. 2b S. 3 WindSeeG neu definiert Beschleunigungsflächen zunächst entsprechend der RED III. Eine Fläche soll als Beschleunigungsfläche festgelegt werden, wenn auf ihr durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	Nein
Wahrung bestehender Umweltstandards in Beschleunigungsgebieten, Art. 15c Abs. 1, UAbs. 1 b)	Die relevanten Vorschriften §§ 69 Abs. 3, 70 Abs. 1, 2 und 72a WindSeeG erklären keine Abkehr von materiell-rechtlichen Standards.	§ 5 Abs. 2b) S. 4 WindSeeG neu definiert als „Umweltauswirkungen“ in expliziter Abweichung vom UVPG: Umweltauswirkungen sind hier nur FFH relevante Auswirkungen (Erhaltungsziele und Arten, sowie Vögel) – damit kein Bezug zu § 69 Abs. 1 „Verschmutzung der Meeresumwelt“ mehr und keine Berücksichtigung von Arten außerhalb des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Seevögel.	Ja. Überschießend und in Abweichung von SUP-Richtlinie, UVPG und von § 69 WindSeeG.

<p>Tabuzonen für Beschleunigungsgebiete nach Art. 15c Abs. 1, UAbs. 1 a) ii) RED III</p>	<p>Derzeit ist die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb der in Art. 15c Abs. 1, UAbs. 1 a) ii) RED III benannten Gebiete im Raumordnungsplan zugelassen, § 7 Abs. 6 ROG. Gleiches gilt für Gebiete im Flächenentwicklungsplan, § 5 Abs. 6 WindSeeG, wenn auch nur, soweit Ausbauziele anderweitig nicht erreicht werden können.</p> <p>Parallel dazu begrenzt § 57 Abs. 3 Nr. 5 a) BNatSchG derzeit die Möglichkeit, Windenergie in Meeresschutzgebieten in der AWZ einzuschränken auf die unionsrechtlich erforderlichen Fälle.</p>	<p>§ 5 Abs. 2b S. 5 WindSeeG neu bestimmt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind, wenn das Beschleunigungsgebiet nicht in (den ohnehin ausgeschlossenen) Gebieten liegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem besonders sensiblen Gebiet, 2. in einem Natura 2000-Gebiet 3. in einem Meeresgebiet, das durch eine Schutzgebietsverordnung geschützt ist, 4. in einem nach dem Raumordnungsplan 2021 ausgewiesenen Vogelzugkorridor, 5. innerhalb einer Pufferzone von acht Kilometer Breite ausgehend von diesen Gebieten 1-4 oder 6. in der Ostsee. <p>§ 5 Abs. 2b S. 5 WindSeeG neu definiert die in Art. 15c Abs. 1, UAbs. 1 a) genannten sensiblen Gebiete eng und ohne dynamischen Verweis: dies sind „das in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl I S. 3886) ausgewiesene Vorranggebiet Seetaucher und das Vorbehaltsgebiet Schweinswale.“</p> <p>Beweislast umgekehrt: wenn die Tabuzonen ausgelassen sind, liegen voraussichtlich keine Umweltauswirkungen vor. Das ist nach der SUP- Richtlinie dem Ergebnis der SUP zu überlassen. Es wird auch festgelegt, dass die Minderungsmaßnahmen „bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 2b Satz 3, unter Wahrung der nach Absatz 2b Satz 7 Nummer 1 bis 6 ausgeschlossenen Gebiete, berücksichtigt“ werden. Damit werden diese entgegen der hier vertretenen Auffassung schon auf der ersten Prüfebene (sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten) berücksichtigt.</p> <p><i>Gegenüber der Fassung vom Februar 2024 dennoch erhebliche Verbesserungen, vor allem durch die Berücksichtigung der Pufferzonen.</i></p>	<p>Ja, weil Beweislast umgekehrt und sensible Gebiete zu eng definiert sind.</p> <p>Nachbesserung erforderlich.</p>
---	--	---	---

<p>Verpflichtung zum Erlass von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten nach Art. 15c Abs.1 UAbs. 1 b) RED III</p>	<p>Eine Verpflichtung und klare Zuständigkeit fehlt, Regelungen existieren aber im FEP.</p>	<p>§ 5 Abs. 2c) S. 1 WindSeeG sieht Festlegungen über „wirksame Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahmen“ im Flächennutzungsplan vor. Diese sollen nach S. 4 auch bei der Ermittlung der besonderen Sensibilität eines Gebiets nach § 5 Abs. 2b berücksichtigt werden.</p>	<p>Nein</p>
<p>Verpflichtung, sicherzustellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen, für die Regeln auf Ebene aufgestellt wurden, auch verhältnismäßig und zeitnah auf Projektebene durchgeführt werden, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 b) RED III</p>	<p>Die Übergangsregelung des § 72a Abs.2 WindSeeG, dass das BSH gemeinsam mit dem BfN die Ergriffung geeigneter Minderungsmaßnahmen, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik anerkannt sind, sicherstellt. Sie beruhen jedoch nicht auf Regeln, die insgesamt für bestimmte Gebiete festgelegt wurden.</p>	<p>Nach § 5 Abs. 2c S. 3 WindSeeG neu legt der FEP diese Maßnahmen fest. Die Wirksamkeit überwacht das BSH und kann jederzeit weitere Maßnahmen treffen (wohl erneut auf Grundlage des FEP).</p>	<p>Nein</p>
<p>Verpflichtung zur Durchführung einer SUP und FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene, Art. 15c Abs. 2 RED III</p>	<p>Für Raumordnungspläne und FEP muss eine SUP durchgeführt werden, vgl. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.6, 1.17 UVPG. Für Flächenentwicklungspläne ist darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung angezeigt, § 5 Abs. 3 Nr. 5 WindSeeG. Zudem Verpflichtung zur SUP bei Eignungsprüfung von voruntersuchten Flächen, § 35 Abs.1 Nr. 1 iVm. Anlage 5 Nr. 1.18 UVPG.</p>	<p>Siehe aktuelle Gesetzeslage. Die Tatsache, dass im Rahmen der Voruntersuchung de facto zwei Stufen der SUP durchgeführt werden, verstößt nicht gegen die Ausweisung dieser Flächen als Beschleunigungsfläche nach Art. 15c Abs. 4. Hierfür gibt es keinen Hinweis. Bei neuen Flächen: Nach dem bisherigen Entwurf wird eine neue Kategorie geschaffen. § 9 lautet nach der geplanten Änderung: „Die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen <u>außerhalb von Beschleunigungsflächen</u> nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen nach Teil 3 Abschnitt 5 [...]“ In § 66 werden die zentral voruntersuchten Flächen dann mit Projekten in Beschleunigungsgebieten gleichgesetzt (Plangenehmigung)</p>	<p>Nein, aber schwächt die zentrale Voruntersuchung unnötig</p>
<p>Entfall der UVP bei Projekten innerhalb von Beschleunigungsgebieten, sofern sie mit Art. 15c Abs. 1</p>	<p>§ 72a Abs. 1 WindSeeG (Entfall der UVP für im FEP ausgeschriebene Flächen in den Jahren 2022</p>	<p>§ 72a wird verlängert bis 2025 § 70a Abs. 2 Nr. 1 WindSeeG neu: Entfall der UVP zwingend für Projekte innerhalb von Beschleunigungsgebieten („sofern Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem</p>	<p>Nein</p>



<p>UAbs. 1b RED III in Einklang stehen, Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 RED III</p>	<p>und 2023, in denen Windenergieanlagen beantragt werden).</p>	<p>Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden“) „Anordnung“ ist zwar sprachlich nicht dasselbe wie die „Einhaltung“, aber gemeint sind hier entweder Maßnahmen aus dem FEP oder weitergehende Nebenbestimmungen.</p>	
<p>Entfall der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Projekten innerhalb von Beschleunigungsgebieten, sofern sie mit Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1b RED III in Einklang stehen, Art. 16a Abs. 3 UAbs. 2 RED III</p>	<p>Weder die Übergangsregelung des § 72a WindSeeG noch die Regelungen zur Genehmigung auf Flächen nach § 72 WindSeeG sehen den Entfall der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor.</p>	<p>§ 70a Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG neu: zwingender Entfall der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte innerhalb von Beschleunigungsgebieten Zudem bestimmt § 70a Abs. 2 S. 3 WindSeeG neu, dass bei Einhaltung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 2c WindSeeG die Einhaltung der Vorschriften über die FFH-Verträglichkeit (§§ 33, 34 BNatSchG) „gewährleistet“ ist.</p>	<p>Nein</p>
<p>Vermutungsregel, dass bei geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen einzelner Projekte kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften aus FFH- und VS-RL vorliegen, Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1b), UAbs 3 RED III.</p>	<p>Die Übergangsregelung des § 72a WindSeeG lässt für eine Genehmigung von Windenergieanlagen in ihrem Anwendungsbereich das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG entfallen. Die Regelung in § 72a WindSeeG ist aber nicht als Vermutungsregel ausgestaltet. Nach Ablauf von zwei Jahren muss eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage des Monitorings nach § 77 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG durchgeführt werden.</p>	<p>§ 70a Abs. 2 Nr. 3 WindSeeG neu: „abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung“ ausgeschlossen. Eine solche Prüfung ist dort nicht gesetzlich vorgegeben. Zudem bestimmt § 70a Abs. 2 S. 3 WindSeeG neu, dass bei Einhaltung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 2c WindSeeG die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 44 BNatSchG) „gewährleistet“ ist. Es wird zusätzlich geregelt: „§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auswirkungen“ auf die FFH-Erhaltungsziele und auf die FFH-Arten „nicht zu betrachten sind.“ Damit bleibt die übrigen Meeresumwelt hier dennoch Prüfungsgegenstand, obwohl sie bei der SUP ausgeschlossen wurde.</p>	<p>Nein, aber überschießend. Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zwingend. Systemwidrig.</p>
<p>Die Durchführung eines „schnellen Screenings“ für Projekte, die innerhalb von Beschleunigungsgebieten genehmigt werden sollen, Art. 16a Abs. 4 RED III</p>	<p>§ 72a WindSeeG sieht kein Verfahren vor, welches einem schnellen Screening entspricht.</p>	<p>§ 70a Abs. 3 WindSeeG regelt das Screening per Legaldefinition: Das BSH prüft im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (Überprüfungsverfahren). Das Verfahren ist „innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der für den Zweck des Überprüfungsverfahrens ausreichenden Informationen“ abzuschließen. Die ökologische Empfindlichkeit bestimmt sich lt. Gesetzesbegründung nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG – das ist richtig aber wieder systemwidrig zur Beschränkung der Faktoren bei der SUP.</p>	<p>Nein, aber systemwidrig</p>

<p>Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn Screening negativ, Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 RED III.</p>	<p>Bei § 72a WindSeeG (keine UVP) auch bei späteren Erkenntnissen auf Grund des Monitorings nach § 77 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG keine UVP notwendig.</p>	<p>Der Referentenentwurf sieht keine Konstellation vor, in welcher doch eine UVP durchzuführen ist. § 70 a Abs.4: „Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 und der vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, so ordnet das BSH ... über § 5 Absatz 2c hinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an.“</p>	<p>Ja, Ausnahme wird zur Regel bei allen Offshore-Anlagen</p>
<p>Möglichkeit einer Ausnahmeregelung bzgl. UVP, Art. 16a Abs.5 UAbs. 2 RED III</p>	<p>S.o.</p>	<p>Die Ausnahme besteht in § 70a Abs. 4 WindSeeG neu als Regel. Es ist damit keine einzelfallbezogene Entscheidung möglich.</p>	<p>Ja, überschießend</p>
<p>Verpflichtung zur Durchführung von Minderungsmaßnahmen oder subsidiär (finanzielle) Ausgleichsmaßnahmen, wenn eine Ausnahme von der UVP-Pflicht besteht, obwohl Beweise für erhebliche und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf Grundlage des Screenings vorliegen. Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 RED III</p>	<p>Minderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen sind derzeit im Rahmen des § 72a WindSeeG nicht vorgesehen</p>	<p>§ 70a Abs. 4 WindSeeG neu ermächtigt das BSH, über § 5 Abs. 2c WindSeeG neu hinausgehende Minderungsmaßnahmen zu bestimmen. Stehen Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung, sind verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen, die innerhalb von drei Monaten zur Verfügung stehen und abstrakt vorher bekannt sein müssen. Wenn keine verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen zu Verfügung stehen, greift Abs. 5.</p>	<p>Nein</p>
<p>Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutzprogramme, wenn nachteilige Auswirkungen der Anlage negative Folgen für den Artenschutz haben, Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3. RED III</p>	<p>§ 72a WindSeeG legt fest, dass bei der Nichteinhaltung von § 44 BNatSchG ein Ausgleich nach § 45d WindSeeG gezahlt werden soll, § 72a Abs. 2 S. 5, 11, 12 WindSeeG.</p>	<p>§70a Abs. 5 WindSeeG neu bestimmt, dass bei unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen mit Folgen für den Artenschutz subsidiär ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenschutzprogramme nach § 45d BNatSchG gezahlt werden soll. „Die Höhe der Zahlung erfolgt unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat maximal 1 000 000 Euro pro Jahr je Vorhaben zu betragen.“</p>	<p>Nein, aber überschießend.</p>

		<p>Es bleibt offen, woher die Daten für die Bestimmung der Art und Schwere kommen, wohl nur auf Grundlage des Screenings.</p> <p>Eine besondere Artenschutzklausel für die Bauzeit enthält Abs. 6: wenn Minderungsmaßnahmen oder „ein finanzieller Ausgleich angeordnet sind, ist davon auszugehen, dass auch für die Bauphase“ der materielle Artenschutz gewährleistet ist.“</p> <p>Für aufgrund der beschränkten Prüfungen zum Zeitpunkt der Genehmigung unbekannt Konflikte wird geregelt, dass für solche Arten (Tiere und Pflanzen) eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG nur notwendig wird, wenn eine weitere Minderungsmaßnahme „nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung“ möglich ist.</p>	
Verhältnis NotfallVO und RED III	§ 72 a WindSeeG	<p>In § 72 a wird eingefügt: „Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten vorrangig zu den §§ 70a und 70b.“</p> <p>Das bedeutet, dass für die Flächen im FEP 2022, 2023 und 2024 vorrangig nach den Regeln der Notfallverordnung zu genehmigen sind, und zwar bis zum 30. Juni 2025. In absehbarer Zeit gilt damit der Wegfall der UVP ohne Auffangmöglichkeit durch ein Screening. Das führt zu einem zusätzlichen Absenken des Schutzniveaus.</p>	Nein.